

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für Kaufverträge über Gebrauchteinschließlich Unfallfahrzeuge samt Zubehör/Zusatzausstattung („Kaufgegenstand“) zwischen Thomas Marschall Automobile e.K. („Verkäufer“) mit Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen einerseits („Unternehmerkäufer“) sowie Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB andererseits („Verbraucherkäufer“). Unternehmerkäufer und Verbraucherkäufer werden nachfolgend zusammenfassend Käufer genannt.
- (2) Das Vertragsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer wird ausschließlich durch diese Allgemeine Verkaufsbedingungen ergänzt. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Ausschließlich diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen.
- (3) Vorbehaltlich einer Änderung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind diese Vertragsbedingungen auch künftigen Verträgen zwischen Verkäufer und Käufer zugrunde zu legen, ohne dass es ihrer erneuten Einbeziehung bedürfte.

§ 2 Vertragserklärungen

- (1) Soweit sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, stellen Angebote und Anzeigen des Verkäufers, insbesondere solche im Internet, nur Aufforderungen an den Käufer dar, dem Verkäufer definitive Vertragsangebote zu unterbreiten („invitatio ad offerendum“). Wir sind berechtigt, Vertragsangebote des Käufers („Bestellungen“) innerhalb von 10 Werktagen anzunehmen. In diesem Zeitraum ist der Käufer an seine Vertragserklärungen gebunden.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen Verkäufer und Käufer bei Abschluss dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

- (3) Auf die Rechtswirksamkeit von Vereinbarungen, die mit Angestellten ohne im Handelsregister eingetragene Vertretungsberechtigung getroffen werden, darf der Käufer nur bei schriftlicher Bestätigung der Vereinbarung durch die Geschäftsführung vertrauen.
- (4) Gegenüber Unternehmerkäufern finden auf Rechtsgeschäfte im elektronischen Geschäftsverkehr die Regelungen des § 312 e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 und S. 2 BGB keine Anwendung.

§ 3 Preise

- (1) Alle für Lieferungen und Leistungen im Empfangsland anfallenden Steuern und sonstige Abgaben gehen zu Lasten des Käufers.
- (2) Dem Käufer eingeräumte Rabatte sollen nur bei reibungsloser Geschäftsabwicklung gewährt werden. Sie entfallen deshalb insbesondere, wenn
 - über das Vermögen des Käufers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird,
 - der Käufer die Forderung nicht innerhalb der ihm gesetzten Zahlungsfrist begleicht oder
 - zwischen dem Käufer und uns aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ein Rechtsstreit anhängig ist.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Käufer hat unsere Zahlungsansprüche – soweit nicht anders vereinbart – bei Abholung des Kaufgegenstandes, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang einer Bereitstellungsmitteilung und Übermittlung einer Rechnung, ohne Abzug zu erfüllen. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Wechsel und Schecks werden von uns nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung, nur erfüllungshalber und unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen.

- (2) Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- (3) Wegen bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche steht dem Käufer kein Zurückbehaltungsrecht zu. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer im übrigen nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Kaufvertrag beruht. Soweit gesetzlich einschlägig, sind die Zurückbehaltungsrechte gem. § 369 HGB und § 273 BGB ausgeschlossen.

§ 5

Fälligkeitszins bei Unternehmerkäufern

Die von uns in Rechnung gestellten Beträge sind von Unternehmerkäufern ab Fälligkeit auf das Jahr mit 5 % zu verzinsen.

§ 6

Zahlungsverzug

- (1) Der Käufer kommt – vorbehaltlich einer früheren Mahnung – spätestens 14 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug.
- (2) Verbraucherkäufer sind auf die Regelung des Absatz 1 in der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung hinzuweisen.

§ 7

Bonität des Käufers

- (1) Beim Abschluss von Kauverträgen setzen wir die Bonität des Käufers voraus und behalten uns im Einzelfall vor, die Annahme der Bestellung des Käufers von der Stellung einer Bankbürgschaft oder Liquiditätszusage der Hausbank in Höhe der voraussichtlichen Rechnungsforderung abhängig zu machen. Wird die mangelnde Kreditwürdigkeit erst nach Vertragsschluss bekannt, so können wir nach Rücksprache mit dem Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Sicherstellung innerhalb einer Woche verlangen.
- (2) Solange kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine wesentliche Verschlech-

terung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers eintritt, insbesondere wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen.

§ 8

Abholung des Kaufgegenstands

- (1) Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand innerhalb von 8 Tagen nach Zugang einer Bereitstellungsanzeige den Kaufgegenstand abzuholen.
- (2) Eine etwaige Probefahrt ist in den Grenzen üblicher Probefahrten bis höchstens 20 km zu halten
- (3) Holt der Käufer trotz Benachrichtigung über die Bereitstellung den Kaufgegenstand nicht am Erfüllungsort innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige ab, ist der Verkäufer – vorbehaltlich weitergehender Recht – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu veräußern. Bis dahin etwa entstehende Lagerkosten sowie die Gefahr der Lagerung trägt der Kunde.

§ 9

Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder zufälligen Verschlechterung verkaufter Fahrzeuge geht mit der Mitteilung der Abholbereitschaft des Verkäufers auf den Käufer über.

§ 10

Schadenersatzpflicht des Käufers

Haben wir nach den gesetzlichen Bestimmungen einen Schadenersatzanspruch anstatt der Leistung gegen den Kunden, beläuft sich dieser – vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens durch den Verkäufer – pauschal auf 10% des vereinbarten Kaufpreises. Der Käufer ist berechtigt, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

§ 11 Sollbeschaffenheit der Waren

Die Sollbeschaffenheit der Waren richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Soweit nicht ausdrücklich bestimmt, übernehmen wir hierfür keine verschuldensunabhängige Garantie.

§ 12 Rügeobliegenheit des Unternehmerkäufers

- (1) An Unternehmerkäufer verkaufte Fahrzeuge sind unverzüglich nach Übergabe an den Unternehmerkäufer zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Nach vorbehaltloser Übernahme der Ware durch den Unternehmerkäufer oder eine von ihm beauftragte Person ist jede nachträgliche Reklamation wegen der äußeren Beschaffenheit der Lieferung ausgeschlossen. Sonstige Mängel an der Ware können, soweit sie erkennbar sind, nur innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang, im Übrigen nur innerhalb von 3 Werktagen nach Entdeckung gerügt werden. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen.
- (2) Veräußert der Unternehmerkäufer den Kaufgegenstand weiter, so gilt dies in jedem Falle als Genehmigung der Ware.

§ 13 Gewährleistung

- (1) Unbeschadet von Schadensersatzansprüchen des Käufers unter den Voraussetzungen des § 14, leistet der Verkäufer gegenüber Unternehmerkäufern weder beim Verkauf von Unfall- noch beim Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen Gewähr.
- (2) Gegenüber Verbraucherkäufern wird – mit Ausnahme für Schadensersatzansprüchen unter den Voraussetzungen des § 14 – die Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB auf 12 Monate verkürzt, sofern die Lieferung mangelhafter Ware keine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt.

§ 14 Haftung des Verkäufers

- (1) Die Haftung des Verkäufers ist grundsätzlich auf Schäden beschränkt, die er oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder

grob fahrlässig herbeigeführt haben. Für leichte Fahrlässigkeit haften der Verkäufer nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten.

- (2) Haftet der Verkäufer wegen leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen, ist seine Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Verträgen der in Frage stehenden Art typischen Schäden, die bei Vertragsabschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Dies gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Schadensersatzansprüche, welche von Gesetzes wegen kein Verschulden voraussetzen, bleiben von den Regelungen in Absatz (1) und Absatz (2) unberührt.

§ 15 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Kaufgegenstand bleibt bis zum vollständigen Ausgleich der dem Verkäufer auf Grund dieses Vertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt – soweit noch nicht erloschen – auch bestehen für alle Forderungen, die der Verkäufer gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von kostenpflichtigen Reparaturen oder Treibstofflieferungen, nachträglich erwirbt. Unternehmerkäufer gegenüber gilt der Eigentumsvorbehalt ferner bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die dem Verkäufer bei der Übergabe gegen den Kunden aus diesem Vertrag oder sonstigen Rechtsverhältnis zustehen. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherung besteht.
- (2) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes dem Verkäufer zu.
- (3) Unternehmerkäufern ist widerruflich gestattet, den Kaufgegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiterzuveräußern oder zu vermie-

ten. Im Übrigen ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung und anderweitige, die Sicherung des Verkäufers beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung des Kaufgegenstandes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zulässig.

- (4) Für den Fall einer Weiterveräußerung oder Vermietung des Kaufgegenstandes tritt der Käufer bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung stehenden Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte ab. Ist dem Käufer eine den voranstehenden Regelungen entsprechende Abtretung, insbesondere infolge vorrangiger Abtretungen an Dritte, nicht möglich, erfolgt die Weiterveräußerung nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs im Sinne dieser Vorschrift.
- (5) Der Käufer ist bis auf unseren Widerruf zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Wir sind ermächtigt, dem Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- (6) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für ein Verfahren notwendigen Unterlagen zu unterrichten und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- (7) Mit Zahlungseinstellung, Beantragung und Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, oder zur Verwendung sowie die Ermäch-

tigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

- (8) Wird sind verpflichtet, uns zustehende Sicherheiten nach eigener Wahl freizugeben, soweit ihr Schätzwert über 150 Prozent der Summe der offenen Forderungen liegt.

§ 16 Erfüllungsort

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für sämtliche beiderseitigen Verpflichtungen **Eggenstein** bei Karlsruhe.

§ 17 Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts maßgebend.

§ 18
Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen uns Käufern, die ihren Wohnsitz/Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder *nicht* in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist **Karlsruhe**, sofern der Käufer

- Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder
- keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
- seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach dem Vertragsschluss aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Rechtsstreit einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch betrifft, der den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen ist oder ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

(2) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen uns und Käufern, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland haben, aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist **Karlsruhe**, sofern der Käufer keiner Verbraucherkäufer ist.

HANDELSREGISTER ABTLG. A DES
AMTSGERICHT KARLSRUHE

HRA 4429 - Automobile Marschall Thomas
e.K.